



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

469
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 06. Juli 2026

Nummer 27

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
372.	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis gem. § 52a AMG Seite 470	377.	Einladung zur Verbandsversammlung mit Tagesordnung h i e r : Zweckverband für die Kreissparkasse Köln Seite 475
373.	Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Envirocat Alkoxides GmbH Az. 53-2025-0061449 Seite 470	378.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 476
374.	Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Sieg, der Agger, der Erft (Quelle bis Bergheim-Thorr), und der Rur im Regierungsbezirk Köln und aus der Wupper in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf Seite 472	379.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 476
375.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, 50769 Köln Seite 474	380.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 476
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	E	Sonstiges
376.	Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2025 Seite 475	381.	Liquidation h i e r : Förderverein Jugendkunstgruppen Leverkusen e. V., Leverkusen Seite 476
		382.	Liquidation h i e r : Lebensgemeinschaft Jugend e. V. Seite 476
		383.	Liquidation h i e r : Förderverein KIJUBULA e. V. Seite 476

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

372. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis gem. § 52a AMG

Die Großhandelserlaubnis Nr.: DE_NW_04_WDA_2018-0088 vom 10. Dezember 2018 der Medical plus GmbH, Industriestraße 161, 50999 Köln, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 23. Juni 2026
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Patrick K r a w c z y k
Dezernat 24
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2026, S. 470

373. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Envirocat Alkoxides GmbH Az. 53-2025-0061449

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Envirocat Alkoxides GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG mit Antrag vom 31. März 2026 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Natriumalkoholaten auf dem Werksgelände der Envirocat Alkoxides GmbH im Chemiepark Lülldorf in der Feldmühlestraße 3 in 53859 Niederkassel, Gemarkung Lülldorf, Flur 17, Flurstück 755 beantragt. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 Satz 2 BImSchG für die Erd- und Fundamentierungsarbeiten sowie die Verlegung von Wasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen beantragt und mit Bescheid vom 10. Juni 2026 zugelassen. Die Anlage soll im 4. Quartal 2027 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nr. 4.1.7 (Hauptanlage) i. V. m. Nr. 9.3.1 (Nebenanlage) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der Hauptanlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gegenstand des Vorhabens ist die Neuerrichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Natriumal-

koholaten, im Wesentlichen bestehend aus einer Entladestation für Natrium (Bahnkesselwagen, ISO-Container), ein Natriumlager, der Produktion bestehend aus Rührbehältern zur Herstellung der Alkoholate, nachgeschalteten Aufbereitungseinheiten und einer Prozessgasaufbereitung sowie einem Kaltöl- und Heißölsystem. Im Rahmen des Vorhabens werden vier Gebäude errichtet; diese dienen jeweils der Entladung und Lagerung von Natrium, der Produktion der Alkoholate, einer Kälteanlage sowie der Unterbringung von EMSR-Technik (elektrisches Messen, Steuern und Regeln). Die Anlage wird über eine neue Rohrbrücke an die Infrastruktur des Chemieparks angeschlossen. Des Weiteren erfolgt eine Anbindung an ein Eisenbahngleis des Chemiepark-Betreibers zur Entladung des Natriums. Die beantragte Produktionskapazität der Anlage beträgt 100000 Tonnen Natriumalkoholate pro Jahr.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschließlich technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Geräuschimmissionsprognose
- Schornsteinhöhenberechnung
- Stellungnahme zur Prozessgasreinigung
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstands
- Explosionsschutzkonzept
- Brandschutzkonzept
- Baugrundgutachten
- Gutachten zu den Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen. Die im Rahmen der Produktion anfallende und anschließend nach dem Stand der Technik gereinigte Abluft kann noch geringe Mengen Methanol und Ethanol beinhalten. Diese Emissionen halten die Grenzwerte der TA Luft sicher ein. Es wird ein neuer Schornstein mit einer TA Luft-konformen Höhe errichtet, sodass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung sichergestellt wird. Die Schallimmissionen der Anlage liegen an allen maßgeblichen Immissionsorten mehr als 10 dB(A) unter

den Richtwerten der TA Lärm; damit liegen sämtliche Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage nach Störfallrecht beträgt 60 Meter und liegt damit innerhalb des Chemieparks. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) zu erwarten und es werden keine Lebensraumtypen in Anspruch genommen. Ein Stoffeintrag kann ausgeschlossen werden. Auch für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist aufgrund der sehr eingeschränkten Strukturvielfalt am Standort nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind ausgeschlossen, da die Anlage zentral im Chemiepark Lüllsdorf neben einer Vielzahl von Bestandsanlagen errichtet werden soll. Der Antragsgegenstand ist mit Eingriffen in den Boden, insbesondere für die Flachgründungen, und damit auch mit Neuversiegelungen verbunden. Ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt nicht. Die Überbauung beträgt rund 3000 m². Die Fläche ist industriell vorbelastet und war in der Vergangenheit bereits bebaut. Eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers durch Stoffeintrag ist nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Prozessbedingtes Abwasser (enthält Alkohole aus der Gaswäsche) fällt in geringem Umfang an und wird in die bestehende Abwasserbehandlungsanlage des Chemiepark-Betreibers eingeleitet. Die Anforderungen der Abwasserverordnung werden eingehalten. Das eingesetzte Brunnenwasser zur Kühlung von Prozessabschnitten wird in einem eigenen Kreislauf geführt und leicht erwärmt ohne stoffliche Veränderung wie das Niederschlagswasser in die Regenentwässerung des Standortes eingeleitet. Im Betrieb der Anlage fallen geringe Mengen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Die Entsorgung erfolgt ordnungsgemäß nach den abfallrechtlichen Vorschriften. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

13. Juli 2026 bis einschließlich 12. August 2026

(außer samstags, sonntags und feiertags) an der nachfolgend aufgeführten Stelle und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag bis Donnerstag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben ge-

nannten Zeiten möglich. Ansprechpartner für die Terminvereinbarung sind:

- Herr Roth, Telefon: 0221/147-3170
- Herr Krummenauer, Telefon: 0221/147-4266

Genehmigungsverfahrensstelle: verfahrensstelle@brk.nrw.de

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

14. September 2026

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Verfahrensstelle, 50606 Köln oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens 53-2025-0061449 an dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

12. Oktober 2026, 10:00 Uhr.

Er findet statt in der Kantine des Chemiepark Lüllsdorf, Feldmühlestraße 3 in 53859 Niederkassel.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

In den Fällen der Nrn. 4 und 5 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei den oben genannten Ansprechpartnern, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens 53-2025-0061449 eingeholt werden. Darüber hinaus wird der eventuelle Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://url.nrw/verfahren-und-bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 6. Juli 2026

Im Auftrag
gez. W i e m a n n

Abl. Reg. K 2026, S. 470

374. Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Sieg, der Agger, der Erft (Quelle bis Bergheim-Thorr), und der Rur im Regierungsbezirk Köln und aus der Wupper in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf

Die Bezirksregierung Köln erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i. V. m. § 25 WHG i. V. m. § 20 LWG NRW i. V. m. § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Sieg, Agger, Erft (Quelle bis Bergheim-Thorr) und Rur im Regierungsbezirk Köln und für die Wupper in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf folgende

Allgemeinverfügung

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen aus der Sieg, der Agger, der Erft (Quelle bis Bergheim-Thorr), und der Rur im Regierungsbezirk Köln und aus der Wupper in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf, nachfolgend Geltungsbereich, wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2026.

Begründung:

Zu 1 und 3:

- a) Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 LWG NRW i. V. m. § 25 WHG i. V. m. § 20 LWG NRW i. V. m. § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen

des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

- b) Die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2, 115 und 117 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW vom 7. Juli 2025 – AZ. IV-2 87 05 20.

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

- c) Die Voraussetzungen für ein solches Einschreiten sind vorliegend gegeben:

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit Wochen anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in den Fließgewässern im Geltungsbereich sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus den oben genannten Gewässern mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich.

Da der begrenzt vorhandene Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der genannten Gewässer weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dieses gilt selbst dann, wenn an den einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Fließgewässer des Geltungsbereichs. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologi-

schen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Vorliegend sind aufgrund dieser Gegebenheiten die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst bis zum 30. September 2026 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab September, werden die genannten Gewässer dann voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die obere Wasserbehörde wird zudem fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30. September 2026 geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Fließgewässer des Geltungsbereichs vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Fließgewässer des Geltungsbereichs vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderes Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen

Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer des Geltungsbereichs und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeingebrauch durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten

sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), der Eigentümer- und Anliegergebrauch soweit keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW kann eine Allgemeinverfügung als Sonderform des Verwaltungsakts (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend aufgrund der erheblichen Zahl an Beteiligten der Fall. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 2:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei fristgerechter Erhebung der Klage die Allgemeinverfügung zu befolgen ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an den Fließgewässern des Geltungsbereichs fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Fließgewässer des Geltungsbereichs.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwider-

handlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, Klage erhoben werden.

Köln, den 25. Juni 2026

Bezirksregierung Köln
– Obere Wasserbehörde –

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Wirth

ABl. Reg. K 2026, S. 472

375. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, 50769 Köln

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-2026-0045489

Köln, den 22. Juni 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 01. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH mit Sitz in 50769 Köln hat mit Schreiben vom 28. April 2026 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfall-relevante Änderung der Anlage zur Erzeugung olefinischer und aromatischer Kohlenwasserstoffe „Steamcracker V mit Ethanstrang“ angezeigt. Diese ist Bestandteil eines Betriebsbereiches auf dem Betriebsgrundstück Alte Straße 201, 50769 Köln (Gemarkung Worringen, Flur 35, 53 Flurstücke 35, 53). Der „Kracker V“ ist als Produktionsanlage genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der vorgelegten Anzeige sind folgende Änderungen:

Alternative Nutzung einer vorhandenen Kolonne zur kurzzeitigen Zwischenpufferung von flüssigem Ethylen

Einbindung der Kolonne in den Ethylenkältekreislauf der Anlage

Errichtung und Betrieb neuer verbindender Rohrleitungsteile zu Bestandssystemen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der anges-

sene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Mario Groß

ABl. Reg. K 2026, S. 472

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

376. Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 96 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

In seiner Verbandsversammlung am 27. Mai 2026 hat der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler die vom Wirtschaftsprüfer Schiffer und Dobberstein, Mönchengladbach geprüfte und bestätigte Jahresrechnung 2025 festgestellt und dem Verbandsvorsteher einstimmig die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2025 schließt mit einem Jahresüberschuss von 621 700,93 € ab. Dieser wird in Höhe von 207 233,65 € der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 414 467,28 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Ergebnis- und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen nordrhein-westfälischen für Kommunen geltenden Vorschriften (GO NRW und KomH VO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum

31. Dezember 2025 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den nordrhein-westfälischen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2025 mit allen Anlagen sowie der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, In Kuckum 68a, 41812 Erkelenz, während der Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus.

Erkelenz, den 3. Juni 2026

gez. Stephan M u c k e l
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2026, S. 475

377. Einladung zur Verbandsversammlung mit Tagesordnung h i e r : Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 7. Juli 2026, 17:00 Uhr, zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2025 der Kreissparkasse Köln mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands
2. Entlastung der Organe der Kreissparkasse Köln für das Jahr 2025 (Verwaltungsrat, Vorstand)
3. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2025 der Kreissparkasse Köln

B. Nicht-Öffentlicher Teil

4. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
5. Verschiedenes

gez. Arne von B o e t t i c h e r
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2026, S. 475

**378. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 399869684, 3072622982.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

8. September 2026

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 8. Juni 2026

gez. Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 476

**379. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223172309 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 29. Juni 2026

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 476

**380. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3001195159.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 16. Juni 2026

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 476

E Sonstiges

**381. Liquidation
h i e r : Förderverein Jugendkunstgruppen
Leverkusen e. V., Leverkusen**

Der mit Sitz in Leverkusen bestehende Verein (VR 401147, Amtsgericht Köln) Förderverein Jugendkunstgruppen Leverkusen e. V., Leverkusen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2026 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Verein in der Geschäftsstelle: „Förderverein Jugendkunstgruppen Leverkusen e. V.“, Kerschensteinerstraße 4, 51373 Leverkusen zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 476

**382. Liquidation
h i e r : Lebensgemeinschaft Jugend e. V.**

Der Verein VR 501894 Lebensgemeinschaft Jugend e. V. mit Sitz in Kürten, Amtsgericht Köln ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 476

**383. Liquidation
h i e r : Förderverein KIJUBULA e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Förderverein KIJUBULA e. V. ist durch Beschluss vom 28. April 2026 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 476



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.